

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache

Nr.: 7/2019

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 12.06.2019

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den



Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

Wirtschaftsplan des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" 2019 - 1. Nachtrag
Beitritterklärung

Gesetzliche Grundlage:

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81)
in der derzeit gültigen Fassung

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997
(GVBl. LSA S. 446) in der derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

der als Anlage beigefügten Genehmigung des 1. Nachtrags zum Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2019 durch das Landesverwaltungsamt vom 10. Mai 2019 beizutreten. Die Summe des Kassenkredits wird von 133.000,00 € auf 115.230,00 € geändert.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 14

einstimmig Stimmenmehrheit

JA	NEIN	ENTH
14	-	-

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 12.06.2019

Sagoda
Schriftführer



Vorsitzender

Begründung:

Gemäß § 14 der Satzung für den Zweckverband "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" gilt für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen das Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz EigBG LSA).

Entsprechend § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und beim Vorliegen der Bedingungen nach § 16 Abs. 2 EigBG LSA zu ändern.